

DSG-Info-Service

April 1996

Ausgabe Nr. 14

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Gegenstand dieser neuen Ausgabe unseres DSG-Info-Service ist die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“, kurz

genannt EU-Datenschutzrichtlinie. Wir stellen von dieser Richtlinie nur jene Teile vor, die sich in wesentlichem Ausmaß vom derzeit geltenden österreichischen Recht unterscheiden; bei weitergehendem Interesse ist der Leser natürlich eingeladen, den (beiliegenden) kompletten Text nachzulesen.

Das Österreichische Datenschutzgesetz wird innerhalb von drei Jahren an das neue EU-Recht angepaßt werden müssen.

EU-Datenschutzrichtlinie

Allgemeines

Formal gliedert sich der Text der Richtlinie in zwei unterschiedliche Teile:

Die „**Erwägungsgründe**“ listen in 72 Punkten die politischen Zielsetzungen der Richtlinie auf. Auch wenn sie keine eigentliche Rechtswirkung erlangen, sind sie dennoch für die Beurteilung der mit der Richtlinie verfolgten Absichten, für eine vertiefte Kenntnis und - so es Zweifelsfälle gibt - für eine bessere Interpretation der Rechtslage hilfreich.

Die Erwägungsgründe stehen jedem Interessenten über unsere Internet-Homepage
<http://www.via.at/securldata>
zur Verfügung.

Die „**Richtlinie**“ im engeren Sinn umfaßt 34 Artikel und richtet sich an die Mitgliedstaaten. Das bedeutet, daß sie jeweils in nationales Recht umgesetzt werden muß und nicht unmittelbar anwendbar ist.

Das ganze Werk ist wie folgt in 7 Kapitel, teilweise mit Unterabschnitten, strukturiert:

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

Kapitel II - Allgemeine Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- ▶ Grundsätze in bezug auf die Qualität der Daten
- ▶ Grundsätze in bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten
- ▶ Besondere Kategorien von Daten
- ▶ Information der betroffenen Person
- ▶ Auskunftsrecht der betroffenen Person
- ▶ Ausnahmen und Einschränkungen
- ▶ Widerspruchsrecht der betroffenen Person
- ▶ Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung
- ▶ Meldung

Kapitel III - Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Kapitel IV - Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer

Kapitel V - Verhaltensregeln

Kapitel VI - Kontrollstelle und Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Kapitel VII - Gemeinschaftliche Durchführungsmaßnahmen

Schlußbestimmungen

Der Richtlinienentwurf ist dem vorliegenden DSG-Info-Service beigelegt, steht aber darüberhinaus jedem Interessenten über unsere Internet-Homepage

<http://www.via.at/securldata>
zur Verfügung.

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der EU-Richtlinie weisen folgende wesentliche Abweichungen vom österreichischen DSG auf:

- ▶ **„Personenbezogene Daten“**, somit die gesamte EU-Richtlinie, beziehen sich ausschließlich auf natürliche Personen. Es wird abzuwarten sein, ob Österreich seine Bestimmungen entsprechend entschärft.
- ▶ **„Verarbeitung“** und **„Datei“** beziehen sich nicht nur auf automationsunterstützte Tätigkeiten bzw. Datensammlungen, sondern umfassen auch den manuellen Bereich, solange gewisse

Organisationsformen für den Zugriff bestehen (z.B. Karteien).

- ▶ **„Verantwortlicher“** und **„Auftragsverarbeiter“** entsprechen den in Österreich üblichen Begriffen „Auftraggeber“ und „Dienstleister“.
- ▶ **„Empfänger“** ist zwar selbsterklärend, die Richtlinie nimmt jedoch Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrages Daten erhalten, aus dem Begriff „Empfänger“ aus.

Artikel 3 - Anwendungsbereich

Die Richtlinie erstreckt sich über alle automationsunterstützten Verarbeitungen hinausge-

hend auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind (d.h., für die ein gezielter Zugriff möglich ist).

Ausgenommen sind lediglich Datenverarbeitungen im Bereich der Sicherheit des Staates, der Strafrechtspflege sowie persönliche oder familiäre Tätigkeiten natürlicher Personen.

Kapitel II - Allgemeine Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 7 - Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Die EU-Richtlinie untersagt ausdrücklich personenbezogene Daten, „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben“. In diesem Zusammenhang sind diverse Ausnahmegestimmungen vorgesehen, die im wesentlichen auf folgende Tatbestände zurückzuführen sind:

- ▶ Ausdrückliche Einwilligung oder öffentliche Bekanntmachung der Daten durch den Betroffenen;
- ▶ Datenverarbeitungen im Rahmen des Arbeitsrechts;
- ▶ Datenverarbeitungen im Rahmen des Gesundheitswesens (medizinisches Personal);
- ▶ Datenverarbeitungen von nicht-kommerziellen Organisationen im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter Wahrung des geschlossenen Mitglieder- bzw. Betroffenenkreises.

Eine vergleichbare Bestimmung gibt es im österreichischen DSG derzeit nicht, interessanterweise aber in der Gewerbeordnung, betreffend die Adressenverlage und Direktverbeunternehmen (§ 268 Abs 7 GewO 1994; vgl. DSG-Info-Service Nr. 3 und Nr. 7).

Artikel 10 und 11 - Information bei der Erhebung personenbezogener Daten

Wenn Daten direkt beim Betroffenen erhoben werden, so hat zugleich eine umfassende Information des Betroffenen über den Zweck der Datenverarbeitung und die Übermittlungsempfänger zu erfolgen (Artikel 10).

Erfolgt hingegen die Datenerhebung nicht direkt beim Betroffenen, so ist dieser grundsätzlich vor der Datenerhebung oder vor der ersten Datenübermittlung in gleicher Weise zu informieren. Diese Bestimmung ist allerdings insofern aufgeweicht, als kein „unverhältnismäßiger Aufwand“ zu betreiben ist, außerdem sind gesetzlich vorgesehene Datenspeicherungen und Übermittlungen ausgenommen.

Es bleibt abzuwarten, ob die derzeit in Österreich übliche indirekte Form der Information (Führung eines zentralen öffentlichen Registers, verbunden mit der permanenten Angabe der Registernummer) ausreichen wird.

Artikel 12 - Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht der EU-Richtlinie geht insoweit über das derzeitige österreichische Recht hinaus, als auch Auskunft über den logischen Aufbau der Verarbeitung zu erteilen ist, insbesondere in jenen Fällen, wo automationsunterstützt Entscheidungen getroffen werden.

Darüberhinaus sind Berichtigungen, Löschungen und Sperren an Dritte weiterzuleiten, denen die Daten übermittelt wurden (allerdings nur, sofern damit kein „unverhältnismäßiger Aufwand“ verbunden ist).

Artikel 15 - Automatisierte Einzelentscheidungen

Voller Wortlaut dieses Artikels:

(1) Die Mitgliedstaaten räumen jeder Person das Recht ein, keiner für sie rechtliche Folgen nach sich ziehenden und keiner sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Kreditwürdigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie vor, daß eine Person einer Entscheidung nach Absatz 1 unterworfen werden kann, sofern diese

- a) im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags ergeht und dem Ersuchen der betroffenen Person auf Abschluß oder Erfüllung des Vertrags stattgegeben wurde oder die Wahrung ihrer berechtigten Interessen durch geeignete Maßnahmen - beispielsweise die Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen - garantiert wird oder*
- b) durch ein Gesetz zugelassen ist, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person festlegt.*

Dies ist unserer Meinung einer der interessantesten Artikel der EU-Richtlinie, weil die humane Instanz klar dem automatisierten Ablauf übergeordnet wird. Dies kann als eine zusätzliche Maßnahme zur Qualitätssicherung des Verarbeitungsergebnisses aufgefaßt werden.

Ähnliche Bestimmungen sind derzeit bei uns unbekannt.

[wird fortgesetzt]

Unser nächstes Seminar zum Thema
Die Datenschutz-konforme Organisation
(Schwerpunktthema: EU-Richtlinie)

am 16. April 1996 war rasch ausgebucht; Wiederholungstermine wurden für den **14. und 21. Mai 1996** angesetzt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes zum österreichischen DSG:
Dr. Walter Dohr, Hans-Jürgen Pollirer, Dr. Ernst M. Weiss